

Vereinbarung über die Bildung einer SPIELGEMEINSCHAFT

gemäß §20 Regulativ des ÖTTV und
den Satzungen des WTTV

abgeschlossen zwischen den Vereinen / Vereinssektionen

	und	
--	-----	--

am

--

mit Wirksamkeit vom 11.06.2026.

Die obenstehenden Vereine sind Mitglieder des WTTV.

Die Spielgemeinschaft und deren Mannschaften werden am Spielbetrieb des ÖTTV bzw. des WTTV unter folgender Bezeichnung teilnehmen:

Name der Spielgemeinschaft	
----------------------------	--

Vertreter der Spielgemeinschaft gegenüber dem ÖTTV und dem Landesverband:

Vor- und Zuname		
Anschrift		E-Mail:
Telefon - Privat	Telefon – Arbeitsplatz	Telefax

Der Landesverband bestätigt hiermit, dass
die Bildung von Spielgemeinschaften seiner
Bestimmung entspricht:

Unterschrift eines zeichnungsberechtigten Vertreters
und Stempel des Landesverbandes

--

Allfällige Anmerkungen betreffend Auflösung der Spielgemeinschaft

--

Die zeichnungsberechtigten Vertreter der beiden VEREINE bestätigen mit der folgenden Unterschrift die Bildung der Spielgemeinschaft.

	und	
--	-----	--

Dieses Formular ist bei der Bildung einer Spielgemeinschaft gemäß §20 REG. des ÖTTV obligatorisch zu verwenden. Die Vereinbarung gilt erst mit der Einzahlung der Gebühr auf das Konto des Landesverbandes.

§20	Spielgemeinschaften	
(1)	Eine Spielgemeinschaft ist ein vertraglich geregelter, loser Zusammenschluss von 2 Tischtennisvereinen und/oder -sektionen zum Zweck der gemeinsamen Bildung von Mannschaften, die sich an den Mannschaftsmeisterschaften beteiligten. Sie ist unter Beachtung nachstehender Punkte zulässig, wobei ansonsten alle Bestimmungen wie für einen Verein anzuwenden sind.	
(2)	Der Landesverband hat zu entscheiden, ob er Spielgemeinschaften grundsätzlich zulässt und hat diese Entscheidung dem ÖTTV zur Kenntnis zu bringen.	
(3)	Eine Spielgemeinschaft kann nur zwischen zwei Vereinen und/oder Sektionen desselben Landesverbandes gebildet werden.	
(4)	Die Bildung einer Spielgemeinschaft hat durch rechtsverbindliche Vereinbarung mit Wirksamkeit ab Beginn der folgenden Abmeldezeit, unter Verwendung eines vom LTTV aufgelegten Vordrucks, zu erfolgen. Die Vereinbarung hält die einem Verein entsprechende Vertretung gegenüber dem Verband sowie die Abgrenzung bei einer Auflösung fest.	
(5)	Spielgemeinschaften haben eine Laufzeit von mindestens 3 Jahren. Eine allfällige Auflösung der Spielgemeinschaft darf nur in der Sommerübertrittszeit erfolgen. Auch bei früherer Auflösung der Spielgemeinschaft dürfen die beteiligten Vereine oder deren Rechtsnachfolger erst nach Ablauf von 3 Jahren eine neue Spielgemeinschaft bilden.	
(6)	Spielgemeinschaften dürfen an überregionalen Bewerben nur mit 1 Mannschaft je Klasse teilnehmen.	
(7)	Bei Bildung der Spielgemeinschaft behalten die Mannschaften der beteiligten Vereine ihre bisherige Klassenzugehörigkeit.	
(8)	Die Namen beider Vereine sollen teilweise im Namen der Spielgemeinschaft aufscheinen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Landesverband.	

Richtlinien für Spielgemeinschaften

(In Ergänzung von § 20 des ÖTTV-Regulativs)

Bildung der Spielgemeinschaft

Beabsichtigt eine Sektion eines Vereines die Bildung einer Spielgemeinschaft, ist vorab eine diesbezügliche Genehmigung des Vorstandes des Gesamtvereins dem Wiener Tischtennis-Verband (WTTV) vorzulegen.

Mitgliedschaft im Wiener Tischtennis-Verband

Gehen zwei Vereine bzw. Sektionen eine Spielgemeinschaft ein, bleiben diese Vereine jeweils Einzelmitglieder des WTTV. Jeder dieser Vereine bzw. jede Sektion hat daher Sitz und Stimme in der Generalversammlung des WTTV. Jeder dieser Vereine bzw. jede Sektion hat daher auch den Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) beim WTTV zu bezahlen.

Vertretung gegenüber dem Wiener Tischtennis-Verband

Der auf dem Spielgemeinschaftsformular angegebene erste Vertreter der Spielgemeinschaft ist gleichzeitig der Zustellbevollmächtigte und Vereinsverantwortliche gegenüber dem WTTV. Der angegebene zweite Vertreter hat ein Funktionär des zweiten die Spielgemeinschaft bildenden Vereins (Sektion) zu sein. In Belangen des Meldewesens (Anmeldung, Abmeldung, Freigabe, Freigabeverweigerung etc.), der Vertretung in der Generalversammlung und der Auflösung der Spielgemeinschaft agieren die beiden Vereine getrennt. Die angegebenen Vertreter der Spielgemeinschaft sind in diesen Belangen für den jeweiligen die Spielgemeinschaft bildenden Verein (Sektion) vertretungsbefugt.

Finanzgebarung

Die Verrechnung von Gebühren und Beiträgen erfolgt im Rahmen des Rückstandsausweises für die Spielgemeinschaft insgesamt. Eine Aufteilung nach den beteiligten Vereinen wird nicht vorgenommen. Für etwaige Außenstände der Spielgemeinschaft haften beide Vereine solidarisch.

Zugehörigkeit der Mannschaften

Die Vereine bzw. Sektionen müssen vor Bildung der Spielgemeinschaft schriftlich festlegen und dem WTTV bekannt geben, welche Mannschaften welchem Verein nach Auflösung der Spielgemeinschaft zufallen. Einvernehmliche schriftliche Änderungen sind jederzeit möglich. Werden während der Laufzeit der Spielgemeinschaft zusätzliche Mannschaften gemeldet, ist ebenfalls schriftlich festzulegen, welchem Verein diese nach Auflösung zufallen.

Eine Spielgemeinschaft darf in den Ligen nur so viele Mannschaften nennen wie in der „Ausschreibung für die Mannschaftsmeisterschaft (4.1.)“ festgelegt wurde.

Aufstiegsregelung

Sollte bei Auflösung der Spielgemeinschaft, die bereits zwei Mannschaften in der 1. Landesliga stellt, eine dritte Mannschaft aus der 2. Landesliga aufstiegsberechtigt sein, so steht analog zu § 25 Abs. 10 ÖTTV-Regulativ trotzdem den beiden Vereinen (nach der Trennung) zusammen nicht mehr als zwei Plätze in der 1. Landesliga zu. Es ist also im Jahr der Trennung kein Aufstieg einer dritten Mannschaft in die 1. Landesliga möglich.

Sind zwei Mannschaften der Spielgemeinschaft aus der 2. Landesliga aufstiegsberechtigt, hat die vergleichsweise besser platzierte das Aufstiegsrecht.

Meldewesen

Die den beiden Vereinen angehörenden Spieler und Spielerinnen behalten ihre Vereinszugehörigkeit, sind aber für die Spielgemeinschaft spielberechtigt. Werden Spieler und Spielerinnen in der Laufzeit der Spielgemeinschaft neu angemeldet, ist anzugeben, bei welchem Verein sie Mitglied sind. Diese Zugehörigkeit wird in der Spieler-Datenbank vermerkt mit dem Zusatz, dass der Spieler/die Spielerin für die Spielgemeinschaft spielberechtigt ist.

Auflösung der Spielgemeinschaft

Eine Auflösung einer Spielgemeinschaft ist frühestens nach 3 Jahren Laufzeit der Spielgemeinschaft zulässig. Die Auflösung einer Spielgemeinschaft ist nur in der Sommerübertrittszeit möglich. Dies gilt nicht, wenn einer der beiden die Spielgemeinschaft bildenden Vereine (Sektionen) aufgelöst wird (entsprechende Nachweise erforderlich).